

Institutsordnung des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Wien

§ 1. Die Organe des Instituts sind

- a) die Institutskonferenz
- b) der Institutsvorstand resp. die Institutsvorständin

§ 2. Die Institutskonferenz (IK)

1.1) Der Institutskonferenz gehören an

- a) die am Institut tätigen ProfessorInnen (dzt. 4)
- b) in selber Zahl Mitglieder aus dem Personenkreis der hauptamtlich am Institut tätigen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (4).
- c) in selber Zahl Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden (4)
- d) ein/e Vertreter/Vertreterin des nichtwissenschaftlichen Personals
- e) ein/e Vertreter/Vertreterin der Projektmitarbeiter/innen
- f) als ständige Auskunftspersonen die dem Institut angehörigen Mitglieder der Studienprogrammleitung sowie der/die Gleichbehandlungsbeauftragte des Instituts.
- g) alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden zur Institutskonferenz eingeladen.

1.2) Die Vertreter/Vertreterinnen der unter b), d) und e) genannten Personengruppen werden von diesen, diejenigen der unter c) genannten Personengruppe durch die Studienrichtungsvertretung für jeweils zwei Jahre nominiert. In diesen Gruppen ist die Vertretung durch Ersatzleute wie die Nachnominierung bei Austritten möglich. Im Fall von Vakanzen in der unter a) genannten Personengruppe gehen die Stimmen auf den/die dienstältesten ProfessorIn über.

Der/die Vorsitzende der Institutskonferenz wird von der Institutskonferenz bei der konstituierenden Sitzung von den Mitgliedern der Institutskonferenz für die Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Ihm/ihr obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Institutskonferenz in enger Zusammenarbeit mit dem/der IV.

2) Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- a) Die Institutskonferenz tagt mindestens zweimal im Semester.
- b) Das Quorum der IK ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von der Personengruppe a)-c) mindestens 1 VertreterIn anwesend ist.
- c) Die Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

3) Vorschläge zur Bestellung der Institutsleitung

- a) Die IK schlägt den resp. die IV zur Bestellung vor; hierfür genügt eine einfache Mehrheit.
- b) Die IK schlägt die Bestellung mindestens einer/s VertreterIn des resp. der IV vor; hierfür genügt eine einfache Mehrheit.
- c) Der Termin für Abstimmungen für die resp. den IV beziehungsweise dessen resp. deren StellvertreterIn ist mindestens zwei Wochen im Vorhinein den Mitgliedern der IK bekannt zu geben.
- d) Das Ergebnis dieser Abstimmungen gilt als Meinungsäußerung des Instituts hinsichtlich des Rechtes der Institutsangehörigen auf Anhörung durch den/die LeiterIn der Organisationseinheit (Fakultät).

4) Der IK obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben, insbesondere:

- a) Erstattung von Empfehlungen für alle Institutsangelegenheiten
 - b) Beratungen über Stellungnahmen zu Institutsangelegenheiten, die im Hinblick auf die Bedeutung im Lehr- und Forschungsbetrieb beziehungsweise auf die damit zu erwartenden Kosten der resp. dem IV vorgelegt werden.
 - c) Empfehlung zur Bestellung und Abberufung des resp. der IV.
 - d) Diskussion des jeweiligen Entwicklungsplanes.
 - e) Diskussion des Institutsprofils.
 - f) Diskussion von Vorschlägen zu öffentlichen Ausschreibungen in Personalangelegenheiten.
 - g) Beratung bei Stellenbesetzungen, sofern hierfür vom Senat der Universität Wien nicht gesonderte Kommissionen eingesetzt werden.
 - h) Beratung bei der Besetzung der Funktion der Studienprogrammleiterin resp. des Studienprogrammleiters
 - i) Auf Antrag eines Mitgliedes der Institutskonferenz können in allen Angelegenheiten Beschlüsse herbeigeführt werden.
- 5) Die Mitglieder der Studienprogrammleitung informieren die Institutskonferenz über ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen.

§ 3. Der Institutsvorstand resp. die Institutsvorständin (IV)

- a) Die Funktion des resp. der IV entspricht der im UG 2002 festgelegten Funktion des Leiters oder der Leiterin des Instituts/ der "Subeinheit".
- b) In Personalangelegenheiten spricht der resp. die IV gegenüber Rektor und Dekan eine Besetzungsempfehlung aus. Dazu wird er von der Institutskonferenz beraten (§ 2 Abs. 4 litt g).
- c) Der resp. die IV hat Informationspflicht gegenüber der Institutskonferenz in allen das Institut bzw. die "Subeinheit" betreffenden Belangen.
- d) Der resp. die IV beruft mindestens zweimal im Semester eine Institutskonferenz ein.

§ 4. Nutzung des Arbeitsplatzes.

- a) Die dem Institut zugeordneten DienstnehmerInnen und Lehrbeauftragten sowie die StudienvertreterInnen haben das Recht, ihren Arbeitsplatz bzw. die Räumlichkeiten des Instituts im Rahmen ihrer Forschung, Lehre und Verwaltungstätigkeit auch außerhalb der Öffnungszeiten des Instituts zu benutzen.
- b) Die Institutsleitung trägt im Zusammenwirken mit der Leitung der Fachbibliothek Musikwissenschaft bzw. der fachlich zuständigen Abteilung oder Gesamtleitung der Universitätsbibliothek dafür Sorge, dass die Bestände der Fachbibliothek (Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Tonträger, sonstige Datenträger usw.) den dem Institut zugeordneten DienstnehmerInnen während und außerhalb der Öffnungszeiten der Fachbibliothek bzw. einer allenfalls nachfolgenden Einrichtung der Universitätsbibliothek für Zwecke der Forschung und Lehre frei und ungehindert zugänglich sind (insbesondere durch Zurverfügungstellung von Bibliotheksschlüsseln in ausreichender Zahl).
- c) Die Hausordnung der Universität Wien und die Geräteordnung des Instituts für Musikwissenschaft sind einzuhalten.

§ 5. Änderung der Institutsordnung

Etwaige Änderungen der Institutsordnung durch die IK werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§6. Für nicht in dieser Institutsordnung besonders geregelte Punkte ist sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane aus der Satzung der Universität Wien anzuwenden.

Diese Institutsordnung wurde von der Institutskonferenz des Instituts für Musikwissenschaft am 27. 06. 2011 verabschiedet und vom Institutsvorstand mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.